

Gemeinde Haibach
Schulstr. 1
94353 Haibach



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Haibach
(Turnhallengebührensatzung)
vom 24.04.2025

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Haibach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Turnhallen zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung Dritter Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Haibach erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden. (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten und dem damit verbundenen Erhalt der Nutzungserlaubnis. (2) Die Gebühren werden rückwirkend für das Schuljahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten und der Art des Nutzers.

Nutzer	Kleine Turnhalle	Große Turnhalle
auswärtige Vereine/ auswärtige Nutzer	20,00 €/Tag	50,00 €/Tag
Heimatvereine/ Nutzer aus der Heimatgemeinde	0,00 €/Tag	0,00 €/Tag

(2) Für die Ausgabe des Schlüssels bzw. Transponders fällt für jeden Besitzer eine Pfandgebühr von 30,00 € an. Diese Gebühr wird bei Rückgabe des Transponders wieder ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Haibach, 24.04.2025


Fritz Schötz
Erster Bürgermeister

